



Bundeskartellamt

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

An den
Verbraucherzentrale Bundesverband – vzbv
z.H. Herrn Dr. Hörmann
Kirchenallee 22
20099 Hamburg

fw 28/12

8. Beschlussabteilung
Der Vorsitzende

Telefon: 0228 9499-482

Telefax: 0228 9499-164

E-Mail: felix.engelsing@bundeskartellamt.bund.de

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **B8-3/11-247**

22.12.2011

Ihr Schreiben vom 9. November 2011 – Beschwerde gegen Vattenfall Europe Wärme AG

Sehr geehrter Herr Dr. Hörmann,

haben Sie vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben, welches der Präsident des Bundeskartellamtes, Herr Andreas Mundt, zuständigkeitshalber an die mit Energiefragen befassete 8. Beschlussabteilung weitergeleitet hat.

Gerne nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Punkten Stellung:

Vorwurf überhöhter Preise

Überhöhte Preise lassen sich nach den uns vorliegenden Daten für die großen Vattenfall-Netze in Berlin und Hamburg zumindest dem ersten Anschein nach nicht nachweisen. Die von uns geprüften (um Konzessionsabgaben etc. bereinigten) Erlöse der Jahre 2007 und 2008 liegen tendenziell unter dem Durchschnitt. Ein selektiver Vergleich mit nur einem Unternehmen (wie etwa den Stadtwerken Flensburg) ist zwar möglich. Jedoch muss z.B. auch die jeweilige Erzeugungssituation beleuchtet werden, so dass hier zumindest prima facie nicht auf missbräuchlich überhöhte Preise geschlossen werden kann.

Diese erste Einschätzung schließt weder mit letzter Sicherheit aus, dass tatsächlich doch ein Fall von Missbrauch vorliegt, noch sieht sich das Bundeskartellamt gehindert, im Falle neuer Tatsachenkenntnisse ein Verfahren gegen Vattenfall einzuleiten. Aktuell wendet sich das Bundeskartellamt jedoch vorrangig den Fernwärmeversorgungsgebieten zu, in denen deutliche

Abweichungen zwischen den Erlösen des betreffenden Unternehmens und dem Marktdurchschnitt feststellbar sind.

Preisintransparenz, Verschleiern von Gewinnen

In diesen Punkten besteht kein Ansatzpunkt für eine Überprüfung nach den Maßstäben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Mangels Wettbewerbs beim Betrieb des Fernwärmenetzes kann sich Vattenfall insoweit auch keine ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteile sichern.

Wettbewerbswidrige Beschaffung / Ausschluss Dritter

Zwar mag Vattenfall im Einzugsbereich der von dem Unternehmen betriebenen Netze der einzige Abnehmer von (Ab-)Wärme sein. Das Bestehen eines kartellrechtlichen *Abnahmeanspruchs* ist aber jedenfalls bei vorläufiger Prüfung sehr fraglich. Jedes wärmeerzeugende Unternehmen im Netzbereich hat gegenüber Vattenfall Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum Fernwärmenetz und Durchleitung der erzeugten Wärme an Abnehmer auf dem nachgelagerten Fernwärme-Vertriebsmarkt (gegen angemessenes Entgelt). Dritte Unternehmen können also Abnehmer im Netzgebiet von Vattenfall mit Wärme beliefern. Dies ist auch im Rahmen einer im Rahmen von Missbrauchsverfahren stets vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint das Bestehen eines Abnahmeanspruchs von Wärmeproduzenten gegenüber Vattenfall, welcher deutlich stärker in die Dispositionsfreiheit des Unternehmens eingreifen würde als die reine Durchleitungsverpflichtung, äußerst fraglich. Beschwerden über die Ablehnung von Durchleitungsanfragen sind dem Bundeskartellamt bislang nicht bekannt.

Sollte das nach Ihrer Auffassung ineffiziente Beschaffungsverhalten von Vattenfall zu überhöhten Preisen auf dem Endverbrauchermarkt für Fernwärme führen, so wäre das Bundeskartellamt keinesfalls gehindert, eine Preisabsenkungsverfügung zu erlassen. Die Beschaffungsstrategie ist als unternehmensindividuelle Entscheidung grundsätzlich nicht als Rechtfertigungsgrund für überhöhte Preise anzuerkennen.

Eine Marktabschottung zu Lasten Dritter aufgrund langfristiger Lieferverträge ist bei cursorischer Prüfung ebenfalls nicht in einem Ausmaß erkennbar, das unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten eine Abnahmepflicht oder eine Ausschreibungspflicht des Netzbetreibers Vattenfall begründen würde. Auch hier ist zu beachten, dass grundsätzlich der Zugang zum Wärmenetz und dem nachgelagerten Endverbrauchermarkt besteht. Dahin gestellt bleiben kann

insofern auch, ob ein möglicher Nachfolger Vattenfalls im Netzbetrieb überhaupt an die von Vattenfall abgeschlossenen langfristigen Bezugsverträge gebunden wäre.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Engelsing'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'E'.

Dr. Felix Engelsing